

822.11 / CMI 476

Einwohnergemeinde Thurnen

Abfallverordnung

15.09.2025

Inhalt

Abfallverordnung	3
Bereitstellung Kehricht	3
Bereitstellung Sperrgut	3
Bereitstellung Grünabfälle	4
Bereitstellung Gemeinsame Bestimmungen	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
Gebühren	5
Tierkadaver	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	6
Inkrafttreten	6

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

– Artikel 28 Abfallreglement vom 01.12.2025

erlässt der Gemeinderat Thurnen folgende

Abfallverordnung

Bereitstellung
Kehricht

Artikel 1

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung
Sperrgut

Artikel 2

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

**Bereitstellung
Grünabfälle****Artikel 3**

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- bei der Entsorgungsstelle der Gemeinde in dem dafür vorgesehenen Container

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Für die Abgabe von Grünabfällen bei der Entsorgungsstelle wird eine Mengengebühr gemäss Art. 6 erhoben. Diese ist vom Abfallversursachenden bei der Deponie des Entsorgungsguts zu entrichten (Bar, Twint o. ä.).

**Bereitstellung
Gemeinsame
Bestimmungen****Artikel 4**

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

**Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben****Artikel 5**

Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Artikel 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. Mwst.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	100.00
Pro Kleingewerbe	CHF	70.00
Pro Gewerbe	CHF	120.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb < 1 SAK	CHF	70.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb > 1 SAK	CHF	120.00

Auch inaktive Betriebe schulden die Grundgebühr.

Mengengebühren

Kehricht (Gebührensäcke und Gebührenmarken)

17 Liter (2.5kg)	CHF	1.00
35 Liter (5 kg)	CHF	1.90
60 Liter (8.5kg)	CHF	3.20
110 Liter (16kg)	CHF	5.80

Containermarken

800 Liter (115kg)	CHF	42.50
-------------------	-----	-------

Sperrgut

Gebührenmarke (25 - 30kg)	CHF	7.80
---------------------------	-----	------

Grünabfälle

Abgabe bei Container der Entsorgungsstelle pro kg Grünmaterial (Wiegesystem)	CHF	0.20
---	-----	------

Kunststoffsammelsack (in Rollen à 10 Stück)

17 Liter	CHF	10.00
35 Liter	CHF	19.00
60 Liter	CHF	32.00
110 Liter	CHF	57.00

Tierkadaver

Artikel 7

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgistein.

Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins

Artikel 8

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Artikel 9

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 15.09.2025 genehmigt.

GEMEINDERAT THURNEN

Urs Haslebacher
Gemeindepräsident

Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Veröffentlicht

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde am xxxx im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg bekannt gegeben.

Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.09.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	15.09.2025	01.01.2026	Erstfassung